
„Politische Justiz“?

Die Kritik afrikanischer Staaten am IStGH und die „Nichtanwendung“ des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs*

Von Robert Chr. van Ooyen, Berlin/Lübeck

Im Jahr 2002 trat das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) in Kraft; parallel hierzu verabschiedete der Deutsche Bundestag im selben Jahr das neue Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das dem Weltrechtsprinzip folgt. Seitdem reißt die Kritik nicht ab: Das Völkerstrafrecht würde in Deutschland nur einseitig, „politisch“ angewandt und der Strafgerichtshof sei ein makelhaftes, weil abhängiges Gericht,¹ würde „politische Justiz“ treiben. Nun ist der Begriff der „Politischen Justiz“ wie der des Politischen selbst mehrdeutig. Nachfolgend werden daher zunächst kurz unterschiedliche Formen der „politischen Justiz“ typisiert, um dann zwei aktuelle Streitfragen nach dem „Politischen“ anhand neuerer Literatur zu diskutieren: der Vorwurf afrikanischer Staaten an einer „politischen Justiz“ des IStGH und die Kritik – insbesondere gegenüber der Bundesanwaltschaft –, das deutsche VStGB sei in rund zehnjähriger Praxis vor allem durch seine Nichtanwendung gekennzeichnet.

I. Jede Justiz ist „politisch“ – Formen politischer Justiz

1. Aus Sicht der Rechtswissenschaft: weisungsabhängige Rechtsbeugung

In einem engen, juristischen Verständnis fassen Strafrechtler hierunter die direkte Rechtsbeugung in Strafprozessen aus „politischen“ Gründen aufgrund unmittelbarer Weisung der Regierung in die Justiz hinein, in extremo also eine bloße Scheinjustiz mit sog. Schauprozessen zum Zwecke der (oft auch physischen) Vernichtung der Opposition. Hierunter fallen die „Prozesse“ vor dem Volksgerichtshof gegen die Widerständler des 20. Juli oder auch die stalinistischen „Säuberungen“ 1936–38.²

Eine solche „Justiz“ ist mit den rechtsstaatlichen Prinzipien der Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Rechtsprechung natürlich völlig unvereinbar. Streng genommen aber handelt es sich dann auch hier wohl gar nicht um „politische Justiz“, sondern um „Politik“, weil überhaupt keine „Justiz“ mehr im Sinne eines gerichtsförmigen, unabhängigen Verfahrens existiert.³

2. Aus Sicht der Rechtspolitologie

a) „Rationales“ Verfahren des Rechtsstaats bei politischen Strafgesetzen

Demgegenüber wäre mit Otto Kirchheimer politische Justiz erst gegeben, wenn ein „Kampf-(Straf)recht“ zur Anwendung durch eine „echte“ Justiz kommt; bestimmte (Straf-)Gesetze haben zwar eine eindeutige „politische Färbung“, ihre Anwendung im konkreten Fall erfolgt jedoch durch den Richter weisungsunabhängig, als „rationales“ Strafverfahren und „fair“. So betrachtet ist „politische Justiz“ sogar ein notwendiger Bestandteil des Rechtsstaats – sozusagen seine „dunkle Seite“ –, weil auch alle liberalen Demokratien in legitimer Weise ein politisches (Straf-)Recht zur „zivilisierten“ Bekämpfung ihrer „Feinde“ kennen,⁴ das je nach Gefahr (bzw. ihrer Wahrnehmung) aber in Exzesse umschlagen kann: Das galt etwa für die sog. „McCarthy-Ära“ in den USA aber auch für die antikommunistische, politische Strafjustiz der bundesdeutschen Gründerzeit.⁵

b) Politische/soziologische Bedingungsfaktoren von Justiz und Richtern/-innen

Justiz ist aber auch „politisch“, weil die in den Gerichten agierenden Personen nicht „neutral“ sind.⁶